

Sitzung vom 27. November 2019 / Geschäft Nr. 3

Bericht und Antrag

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte; Erlass

1. Ausgangslage

Im Jahr 2004 führte die Gemeinde Zollikofen mit einem Beitragsreglement Förderbeiträge für Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbilds und Beiträge für die Pflege von ökologischen Ausgleichflächen ein.

Basis dazu bildete unter anderem der Teilrichtplan ökologische Vernetzung. Dieses kommunale Vernetzungsprojekt wurde per 1. Januar 2017 durch den Kanton regionalisiert und der Teilrichtplan verlor seine Gültigkeit. Den Gemeinden und den ehemaligen Trägerschaften der Projekte kommen seither in diesem Bereich keine Aufgaben mehr zu. Damit fiel auch die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung kommunaler Beiträge an ökologische Ausgleichmassnahmen weg.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde der Richtplan Landschaft (Inkrafttreten 20. Dezember 2018) erlassen. Eine der drei Hauptstossrichtungen fordert gemäss dem Credo „fördern statt schützen“ die Überarbeitung des kommunalen Beitragsreglement.

Die Massnahmeblätter (MB) 5 "Erhalt und Förderung von naturnahen Lebensräumen" und 6 "Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten" konkretisieren die Fördermassnahmen.

Zudem bildet Artikel 63 des Baureglements die rechtliche Grundlage für eine kommunale Förderung von Naturobjekten.

Auf Grund der geänderten Grundlagen im Bereich Naturobjekte soll daher das Beitragsreglement neu erlassen und das bisherige aufgehoben werden. Beibehalten wird die Förderung im Bereich der Baudenkmäler.

Mit dem neuen Beitragsreglement wird auch die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindebeiträge an ökologische Vernetzung weiterführen und ergänzen" umgesetzt. Dieses soll daher als erledigt abgeschrieben werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Art. 86 ff
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a
- Baureglement vom 26. November 2017 (SSGZ 721.1); Art. 63
- Richtplan Landschaft vom 12. Dezember 2016

3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft setzt das Tätigkeitsprogramm 2019 "Beitragssystem auf Grund von überarbeitetem Reglement einführen" zu Lösungsansatz 3.3 "Den Richtplan Landschaft umsetzen" um.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	07.11.2019	c:\users\klsappdata\localtemp\ggra beitragsreglement.docx	07.11.2019 15:02 / ks	1.14	1 von 4

4. Grundzüge der Förderung im Bereich Naturobjekte

In Zusammenarbeit mit dem Verfasser des Richtplans Landschaft (Thomas Frei, Georegio) wurden die Grundzüge und Stossrichtung einer möglichen Förderung erarbeitet. In einer zweiten Runde unter der Leitung des Departements Präsidiales (Planung) wurden diese unter Einbezug von Bruno Vanoni, Motionär (Gemeindebeiträge an ökologische Vernetzung weiterführen und ergänzen) und Fachmann (Fonds Landschaft Schweiz) und der Departementsvorsteherin Bau und Umwelt, Mirjam Veglio besprochen. Der Gemeinderat hat diese Grundzüge an seiner Klausur besprochen und bestätigt.

Allgemein / Wirkungsziele

- Das Beitragsreglement soll kein Eingriff bzw. keine kommunale Ergänzung der Landwirtschaftspolitik (Instrumente des Bundes und der Kantone) sein. Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet können gefördert werden, wenn sie den unten stehenden Kriterien entsprechen.
- Gefördert werden Massnahmen, die einen Mehrwert schaffen und insbesondere den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft entsprechen. Sie sollen schnell umgesetzt werden können.
- Freiwillige Aufgaben, die über gesetzliche oder reglementarische Aufträge, Vorschriften und Verpflichtungen hinausgehen, werden unterstützt. Die Förderung soll eine gezielte Ergänzung sein, dort wo der Kanton darauf verzichtet.
- Bei der Förderung soll es sich um eine Hilfe zur Selbsthilfe handeln.
- Die Gemeinde übernimmt eine aktive Rolle bei eigenen Anlagen und Flächen und verstärkt die Beratung von Privaten. Zudem macht die Gemeinde im Mitteilungsblatt und auf der Website aktiv auf die Möglichkeiten der Förderung aufmerksam.

Förderobjekte

- Naturnahe Lebensräume (z. B. ökologische Strukturelemente gem. MB 5.1 und Amphibienprojekte gem. MB 5.2) und Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstgärten, Hecken, Waldränder und dergleichen (vgl. Art. 63 BR).
- Massnahmen konzeptioneller Natur zur Steigerung der Biodiversität im Siedlungsraum und im urbanen Raum.
- Damit Einzelobjekte beitragsberechtigt sind, müssen sie bedeutungsvoll sein.
- Die Objekte müssen (halb-)öffentlich zugänglich sein und dürfen grundsätzlich nicht in Privatgärten sein, ausser sie entsprechen explizit den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft.
- Unterstützt werden die Neupflanzung, der Erhalt und der Weiterbestand (Unterhalt, Pflegemassnahmen) von Naturobjekten.

Verfahren

- Der administrative Aufwand soll für Gesuchsteller und Gemeinde möglichst gering ausfallen.
- Die Beiträge werden nur auf Gesuch hin gesprochen.
- Die Anträge werden gesammelt und halbjährlich behandelt.
- Wenn ein Gesuch eingereicht ist, darf auf eigenes Risiko mit der Massnahme begonnen werden.
- Mit den Beitragsberechtigten wird eine einfache Vereinbarung abgeschlossen.
- Die Beiträge werden in der Regel einmalig pauschal ausgerichtet (keine wiederkehrenden Beiträge); eine gestaffelte Umsetzung (mehrjährig) soll möglich sein.
- Die Unterstützung muss nicht nur finanziell sein, sondern kann auch in Form von Dienstleistung oder Arbeitsleistung der Gemeinde erfolgen.
- Das Reglement soll möglichst offen formuliert werden, damit eine breite Unterstützung möglich ist.

5. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Gegenstand)

Das Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte.

Artikel 2 (Zuständigkeiten)

Im Sinne der Kontinuität und der Entwicklung einer ständigen Praxis werden die üblicherweise anfallenden Beiträge (bis Fr. 10'000.00) durch einen gemeinderätlichen Ausschuss gesprochen. Der Ausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin, dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin Bau und Umwelt und dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin Finanzen.

Für Beiträge ab Fr. 10'000.00 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 3 (Beitragsart)

Im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung werden die Beiträge in der Regel einmalig ausgerichtet.

Artikel 4 (Verfahren)

Die Beitragsberechtigten müssen ein Gesuch um Förderung einreichen. Darüber wird halbjährlich beraten und entschieden. Nebst finanzieller Unterstützung sind auch Dienstleistungen und Arbeitsleistungen durch die Gemeinde möglich. Zur längerfristigen Sicherung der Massnahme wird eine einfache Vereinbarung mit den Beitragsempfangenden abgeschlossen.

Artikel 5 (Baudenkmäler)

Die Objekte für eine potentielle Förderung werden klar definiert. Die eigentlichen Massnahmen werden bewusst offen formuliert.

Artikel 6 (Naturobjekte)

Auch für die Naturobjekte werden die möglichen Massnahmen sehr offen aufgelistet. Sie müssen aber im Sinn der Planungsinstrumente der Gemeinde sein.

Artikel 7 (Finanzierung) / Artikel 8 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Die bestehende Spezialfinanzierung wird mit ihrem aktuellen Bestand in die neue Spezialfinanzierung überführt. Das bestehende Reglement wird aufgehoben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Vernetzungsbeiträge bewegten sich jährlich zwischen Fr. 10'000.000 und Fr. 16'000.00. Durch die sehr offene Formulierung der Fördermöglichkeiten und die angestrebte Umsetzung des Richtplans Landschaft wird davon ausgegangen, dass vermehrt Beitragsgesuche gestellt werden. Im Budget 2020 sind daher Fr. 18'000.00 vorgesehen.

Der Fonds, welcher in die neue Spezialfinanzierung übertragen wird, weist einen Bestand von Fr. 35'904.50 auf. Zukünftig soll der Fonds mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe gespiesen werden und soll somit den allgemeinen Finanzhaushalt nicht belasten.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Behandlung der Gesuche und Ausrichtung der Beiträge erfolgt mit den vorhandenen Ressourcen.

8. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Kommission hält fest, dass es sich bei vorliegendem Erlass um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe handelt. Das Beitragsreglement wurde im Zuge der Ortsplanungsrevision in

Aussicht gestellt. Der bisherige Fonds über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten sowie Vernetzungsbeiträgen an die Landwirtschaft wird mit dem neuen Erlass ausser Kraft gesetzt. Die Übertragung der bestehenden Reserven zu Gunsten der neuen Spezialfinanzierung wird begrüsst. Die vorgesehenen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe zugunsten des neuen Reglements werden von der Kommission befürwortet. Dieses Vorgehen entlastet die Erfolgsrechnung des allgemeinen Finanzhaushalts. Für die Einlagen in die Spezialfinanzierung bzw. für die Beitragsgewährung hat ansonsten der allgemeine Haushalt aufzukommen, was die Erfolgsrechnung wiederkehrend belastet.

9. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

A) In eigener Kompetenz:

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindebeiträge an ökologische Vernetzung weiterführen und ergänzen" wird als erledigt abgeschrieben.

B) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement, SSGZ 910.1) wird genehmigt.

Zollikofen, 28. Oktober 2019

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel Stefan Sutter
Präsident Sekretär

Beilagen:

- Entwurf Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement, SSGZ 910.1)
- Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindebeiträge an ökologische Vernetzung weiterführen und ergänzen"

Hinweis:

Das bestehende Beitragsreglement für schützenswerte Bauten und Naturobjekte ist auf der Website der Gemeinde einsehbar: www.zollikofen.ch (Online-Service / Reglemente und Verordnungen)